

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 373/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Julius Paul R [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, E [REDACTED], O [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Renkel und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 22. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Sep-
tember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) er-
geben.

Der 1897 geborene jüdische Kläger verlor im Dezember 1938
seine Anstellung als Handlungsbevollmächtigter. Die Entschä-
digungsbehörde setzte durch unanfechtbaren Bescheid von
9. Januar 1961 30.729,60 DM Kapitalentschädigung für Berufs-
schaden fest; gleichzeitig lehnte sie das Wahlrecht wegen
Fehlens der Voraussetzungen in § 94 BGG ab; der Kläger hatte
die Rente noch nicht gewählt. Im Dezember 1965 beantragte
dieser, erneut über den Anspruch zu entscheiden, und wählte
die Rente. Die Entschädigungsbehörde setzte die Kapitalent-
schädigung auf den Höchstbetrag fest; die Rente lehnte sie
wiederum ab.

Die Klage auf Rente ist in beiden Rechtszügen erfolglos
geblieben.

- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Kläger stehe nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss ein erneutes Wahlrecht nicht zu, weil es durch den unanfechtbaren Bescheid vom 9. Januar 1961 verneint worden sei, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzB 1969, 515 Nr. 64; Urteil vom 16. Dezember 1971 - IX ZR 16/71, insoweit RzB 1972, 230 Nr. 26 nicht veröffentlicht) überein. Der Hinweis der Beschwerde auf das Urteil BGH RzB 1971, 351 Nr. 12 liegt neben der Sache. Diese Entscheidung betrifft die Anfechtung nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 4 BGG-Schluss zum Zwecke erstmaliger oder erneuter Rentenwahl und beantwortet die Frage, auf welchen Zeitpunkt es bei Feststellung der Voraussetzungen für das Wahlrecht ankommt.

Außerdem hat der Berufsrichter die Voraussetzungen in § 94 BGG für das Wahlrecht geprüft, sich aber nicht davon überzeugt, daß der Kläger 1961 bei Erlass des Bescheides als kaufmännischer Angestellter und Public Accountant nicht mehr als 50 vH arbeitsfähig war. Dabei ist er dem im Verfahren vor dem Landgericht erhobenen Gutachten des Sachverständigen Dr. W. [REDACTED], B. [REDACTED], gefolgt, der annimmt, der Kläger sei seit August 1965 infolge seiner Herzkrankung nicht mehr als 50 vH arbeitsfähig.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.



Die Beschwerde rügt Verletzung der §§ 286, 287 ZPO, § 176 BGG und meint, das Berufungsgericht sei von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Soweit die Beschwerde damit nicht in unzulässiger Weise die Beweismäßigkeit des Tatrichters angreift, handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, die keine Zulassung der Revision rechtfertigen können; auf BGH RMW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß der Berufsrichter die Vorschriften der §§ 176, 209 Abs. 1 BGG, 286 ZPO anders ausgelegt hat, als dies in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geschehen ist.

Mai

Henkel